

Anfrage

Uster, 8. Februar 2008

An den Präsidenten des Gemeinderates
Herr Werner Hürlimann

Anfrage Betreffend Bauverbots-Dienstbarkeit (Servitut) auf dem kantonalen Grundstück an der Schiffflände

Wie anlässlich der Medienorientierung vom 23. Januar 2008 zum Rekurs des Rheinaubundes gegen die Baubewilligungen der Baudirektion und des Ustermer Stadtrates bekannt wurde, lastet seit 1933 auf dem kantonalen Grundstück, auf welchem der Verein Pavillon „Nouvel“ partout einen Rosthaufen aufstellen will (Parzelle C 3226), folgende Dienstbarkeit (Servitut):

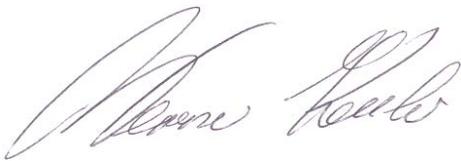
„Last: Bauverbot zugunsten der in Servitut 1915 beteiligten Grundeigentümer und der Verband zum Schutz des Greifensees. 8. Mai 1933, Servitut 1916“.

Weitere Abklärungen haben ergeben, dass auch auf dem städtischen Grundstück zwischen Schiffflände und kantonalem Grundstück (Parzelle C 3251) dasselbe Bauverbots-Servitut im Grundbuch eingetragen ist, weil die beiden Parzellen früher vereinigt waren (Art. 744 ZGB: „Wird das belastete Grundstück geteilt, so besteht die Last in der Regel auf allen Teilen weiter.“). Ohne auf die rechtliche Zulässigkeit einer Löschung dieser Dienstbarkeit ohne Zustimmung des Berechtigten (Verband zum Schutze des Greifensees) einzugehen, stellen sich folgende Fragen:

1. Weshalb ist im Bericht „Erholung am Greifensee, Konzept ‚Schiffflände‘, Grundlagen, Konzepte, Vorgehen“ der Abteilung Planung der Stadt Uster vom März 1996, in welchem minutiös alle Grundlagen aufgeführt sind, dieses Bauverbots-Servitut explizit nicht erwähnt?
2. Weshalb hat der Stadtrat bis heute ganz offensichtlich verheimlicht, dass auf den beiden (und möglicherweise auch auf anderen) Grundstücken seit 1933 ein Bauverbots-Servitut zugunsten des „Verbandes zum Schutze des Greifensees“ besteht?
3. Wann hat der Stadtrat seine (einseitige) Zustimmung zur Löschung des Bauverbots-Servituts gegeben und welches waren die Gründe dafür? Weshalb hat er das Grundbuchamt nicht darauf aufmerksam gemacht, dass es gemäss

4. Art. 744 Abs. 3 ZGB vor einer eventuellen Löschung die Zustimmung des Berechtigten (Verband zum Schutze des Greifensees) einzuholen hat?
5. Wäre es nicht Sache der Juristen der Stadt Uster, vor allem bei Baubewilligungen solcher Art Geschäfte genauer zu prüfen und den Sachverhalt zu hinterfragen?
Wenn Nein, warum nicht?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Werner Kessler', written in black ink.

Werner Kessler, Gemeinderat